

Verschmutzungen im 19. Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00353
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05549

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00353

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.03.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Stadtgebiet mehr Abfallbehälter und eine Reinigung stattfinden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bezüglich der Sauberkeit in Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln können wir Ihnen versichern, dass dieses Thema dem Baureferat ein großes Anliegen ist. Vor allem in diesen Zeiten, in denen die öffentlichen Flächen verstärkt zum Aufenthalt genutzt werden.

Grundsätzlich gilt jedoch für die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtbezirk 19 die städtische Verordnung über die Reinigung und Sicherung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Demnach liegt die Reinigungspflicht bei den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Der Reinigungszustand wird im Rahmen der Verkehrssicherheitskontrolle regelmäßig durch das Baureferat überprüft. Falls im Rahmen dieser Kontrollen Mängel festgestellt werden, fordert das Baureferat den anliegenden Eigentümer auf, diese zu beseitigen.

Bei der Aufstellung von Abfallbehältern orientiert sich das Baureferat an der örtlich vorhandenen Verschmutzungssituation, die stark von der Passantenfrequenz oder Aufenthaltsfunktion der Bereiche abhängig ist. In reinen Anliegerstraßen, wie der Allgäuer Straße und dem Kemptener Ring, werden deshalb aufgrund des geringen Verunreinigungsgrades im Regelfall keine Abfallbehälter aufgestellt.

Auch hinsichtlich der Verschmutzung des öffentlichen Straßengrundes durch Dritte ist die Rechtslage in München eindeutig: Die Reinhaltungsverordnung der LH München untersagt die Verschmutzung des öffentlichen Straßengrundes. So kann bereits das Wegwerfen von kleinen Abfallmengen wie Zigarettenkippen mit einer Geldbuße belegt werden. Gleichwohl gibt es mehrere entscheidende Schwierigkeiten, dem Problem wirksamer entgegenzutreten: Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, wie dem Wegwerfen von Zigarettenkippen, sind klare Beweise notwendig. Das bedeutet, es muss genau beobachtet werden, dass jemand seine Zigarettenkippe weg wirft. Anschließend sind die Personalien festzustellen. Verweigert jemand die Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, so stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Anwendung von Zwangsmitteln bei der Personalienfeststellung ist jedoch der Polizei vorbehalten, die dementsprechend oft hinzugezogen werden muss. Allein durch strengere Regeln, Abschreckung und hohe Bußgelder wird wohl nur bei wenigen Rauchern ein Umdenken zu erreichen sein. Deshalb versucht die Stadtverwaltung immer wieder ressortübergreifend durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung auch in den Medien gezielt darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger sich der Mitverantwortung für die Sauberkeit der Stadt bewusst werden.

München gehört im deutschland- und europaweiten Vergleich zu den saubersten Städten. Das Baureferat leistet dazu einen umfassenden Beitrag. Wir versuchen, das vielseitige Problem der Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen von verschiedenen Seiten anzugehen. Letztlich hängt der Erfolg aller Bemühungen von der Einsicht, Disziplin und Mitwirkung der Bevölkerung ab.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00353 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat gewährleistet auch weiterhin im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit die Sauberkeit im Gebiet des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00353 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 21780

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Süd
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.